

Wir antworten:

1. Da aus obiger Schilderung hervorgeht, dass Sempronius das Fehlen der beiden Hostien noch vor der heiligen Communion bemerkte, hätte er sich sogleich helfen können, indem er von der Messhostie eine kleine Partikel herunterbrach und dieselbe bei der heiligen Communion summierte. Die große Hostie hätte sich bei der Exposition in der Monstranz ohne Schwierigkeit in der Weise adaptieren lassen, dass der Defect nicht aufgefallen wäre. Zur Missa praesanctificatorum hätte er sich immerhin einer kleinen consecrierten Hostie bedienen können.

2. Ueber die Handlungsweise des Pfarrer Titus wollen wir weiter kein Wort verlieren. Wäre es denn nicht noch einfacher und noch viel „praktischer“ gewesen, wenn er anstatt der Celebration eines Requiem, welches denn doch einiges Aufsehen verursachen müsste, gleich bei der sogenannten Missa praesanctificatorum eine Wandlung vorgenommen und zwei Hostien consecriert hätte? Coram publico wäre unseres Erachtens der Verstoß jedenfalls ein geringerer gewesen.

3. Den Fall genommen, wie er vorliegt, dass nämlich propter perplexitatem das Versehen bei der Messe am Gründonnerstag selbst nicht mehr gut gemacht werden konnte, dürfte gegen den von Sempronius vorgeschlagenen Ausweg im wesentlichen nichts eingewendet werden können. Eine Aufklärung wird aber doch den Gläubigen gegeben werden müssen, warum diesmal nur das Ciborium zur Aussetzung kommt. Es dürfte sich daher empfehlen, auch am Charfreitag die Monstranze zu exponieren und in die Lunula eine kleine Hostie zu geben. Da bei der Aussetzung im heiligen Grabe die Monstranze ohnehin mit einem Schleier verhüllt ist, wird das Fehlen der großen Hostie nicht so leicht auffallen.

Auf keinen Fall aber gienge es an, es so zu machen, wie es bei einer solchen Gelegenheit ein ähnlicher Praktikus wie der Pfarrer Titus gemacht hat, dass nämlich eine kleine, consecrierte Hostie auf eine große, nicht-consecrierte aufgeklebt und so in der Monstranze exponiert wird.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

VI. Müchternheit bei der Krankencommunion.) Der Neomyst Erasmus suppliert zur Zeit der heiligen Exercitien seinen Pfarrer und da gerade Quatemberzeit ist, wird ihm noch besonders aufgetragen, alle Kranken zu besuchen und ihnen die heiligen Sacramente zu spenden.

Wohlgemuth geht er an einem Nachmittage zu allen chronisch Leidenden, um sie Beicht zu hören, auf dass es beim Speisgang schneller vorwärts gehe.

Am folgenden Tage wird nach dem Gottesdienste der weite Versehgang gemacht und er nimmt so viele Partikeln mit, als Kranke

zu communicieren sind. Schon war es gegen neun Uhr, als er beim letzten Kranken ankam und es stieg ihm der begründete Verdacht auf, ob der gute Alte wohl noch nüchtern sei. Er stellt an ihn die Frage und bekommt zur Antwort: „Ich brauche nicht nüchtern zu sein, denn ich bin ein Magenleider und muss alle Stunden einige Löffel voll Suppe nehmen“. Da kommt unserem Neulinge in der Seelsorge der Schweiß auf der Stirne und er weiß nicht, was da zu thun sei. Zum Glücke fällt ihm ein, auf den Schulbänken gehört zu haben, dass einige Moralisten den chronisch Kranken einigemale im Jahre die heilige Communion non jejunis erlauben und so spendet er getrost auch dem guten Alten das heilige Sacrament.

Frage: „Darf chronisch Leidenden non jejunis einigemale im Jahre die heilige Communion gespendet werden?“

Antwort: „Es ist außer allem Zweifel, dass Sterbenskranken und gefährlich Kranken die heilige Communion non jejunis gereicht werden kann und zwar auch öfters, da das Rituale sagt: „potest quidem Viaticum brevi morituris dari non jejunis; quod si aeger, sumpto Viatico, dies aliquot vixerit, vel periculum mortis evaserit et communicari voluerit, ejus pio desiderio Parochus non deerit“. Auch der heilige Karl Borrom. gibt über die heilige Communion die Weisung: „Cum praeterea, posteaquam Viaticum Extremamque unctionem aeger suscepit, aliquot dies superstes sibi sacram communionem ministrari petit, ejus pio desiderio Parochus non deerit“, und fügt den modus communicandi bei: „Sed pro Viatico illam iterum in eodem morbo non ministrabit, ideoque in ministrando utetur illis verbis: „Corpus Domini“ wie selbes letzthin auch von der Ritencongregation am 13. Februar 1892 vorgeschrieben wurde.

Gegen die Erlaubtheit, chronisch Kranken non jejunis einigemale im Jahre die heilige Communion zu reichen, sprechen viele Theologen und wird die opinio negativa als communissima angeführt.

Wie steht es mit der Probabilität der Meinung, deren sich unser Grasmus erinnert?

Elbel fragt in seiner Conf. XIV, cas. 2. de Euchar., ob Sempronius, ein chronischer Magenleider, der von der Kirche weit entfernt ist, vor der heiligen Communion per modum medicinae etwas zu sich nehmen darf und antwortet mit einem entschiedenen Ja, da die heilige Kirche als gute Mutter nicht die Absicht haben kann, einen solchen Kranken zum jejunium naturale zu verpflichten, da er sonst nie oder nur sehr selten communicieren könnte.

Collet scheint auch dieser Meinung zu sein, wenn er schreibt: „quia coelestis ille cibus infirmo datur, non tantum ut sumendi Viatici praecepto morem gerat, sed et in praesidium contra astutias inimici, qui tunc potentius insidiatur: unde cum gravis

diuturnique morbi dolores, gravis sit ac diuturna tentatio, cui aliae complures accedunt; plus urget muniendi ac roborandi athletae necessitas, quam servandi jejunii". (IV, 468).

Auch Toletus ist ein Verfechter dieser Ansicht (Croix 574).

Im Concil von Constanz heißt es in der XIII. Sitzung: „Eucharistiae sacramentum non debet a fidelibus recipi non jejunis, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel ecclesia concesso vel admisso“.

Der Cardinal D'Annibale drückt sich persönlich nicht bestimmt aus, hält aber die affirmative Meinung für probabel, da Theologi graves et plures dafür sprechen und fügt bei: „a consuetudine eujusvis loci recedendum non est“.

Scavini wirft die Frage auf: „Quid si infirmi morbus sit diuturnus nec tamen periculosus? darine potest ei communio etiam non jejunio, si sine cibo aut potu stare omnino non possit?“ und gibt folgende Antwort:

„Posito hoc singulari casu (de quo tacet Alphonsus noster) convenient non licere dare communionem si frequentius fieret per annum, tum quia esset contra praxim et piorum sensum, tum quia illusorium tunc redderetur ecclesiae praceptum de jejunio servando.

An autem aliquando id liceat in anno, v. g. semel, bis, vel ter, diversi diversa opinantur. Alii absolute affirmant cum Elbel (qui citat Busenbaum Bonacinam et Dianam, qui tamen de hac re nihil habent) si talis fidelis solebat frequenter communicare, et nunc vehementer communicari optaret; non est enim verosimile piam matrem Ecclesiam velle ipsum tanto auxilio destitui. Alii id tantum permittunt in Paschate ad praecerto satisfaciendum. Alii absolute negant etiam pro Paschate communionem dari posse, nam lex jejunii strictissima est, ad reverentiam Sacramenti introducta“.

Bon den neuern Theologen ist P. Matharan (Asserta moralia n. 407), P. Velghe (cours élémentaire de Liturgie III. ed. p. 333) und Heine dafür. Gury-Ballerini sagt bloß von der Östercommunion, dass er gelehrte römische Theologen befragt und dass sie ihm bejahend geantwortet haben.

Berardi, der Patron aller milden Ansichten, erlaubt in der Praxis Conf. n. 4274 die Östercommunion non jejunis, geht aber unserer Frage mit der Ausflucht aus dem Wege, dass man gleich nach Mitternacht oder in der Frühe die heilige Communion reichen kann. Für Klöster und kleinere Ortschaften kann diese Art und Weise sehr empfehlenswert sein; für zerstreute, gebirgige Seelsorgestationen ist sie aber unausführbar, da man bei Nacht und Wetter nicht stundenlange, oft sehr gefährliche Wege machen kann, um allen chronisch Leidenden die heilige Communion zu reichen. Omne nimium vertitur in vitium.

Aus all den angeführten Auctoritäten dürfte der Schluss gezogen werden, dass die Meinung des Erasmus einige Probabilität habe und im Nothsalle dem praktischen Seelsorger aus mancher Verlegenheit helfen kann, besonders wenn nicht allzogleich nach Rom recurrirt werden kann und es sich um das Ansehen anderer Confratres handelt, wie es in unserem Casus der Fall war.

Pro praxi richte sich der Seelsorger nach der opinio communissima, untersage jedem chronisch Kranken non jejunio die heilige Communion (Quartalschrift, 1896 p. 649) und wende sich Fall für Fall an das heilige Officium nach Rom. Er lege den physischen und moralischen Stand des Kranken dar, mit der Bitte um eine vierteljährige, monatliche oder wöchentliche Communion. Das Manuale sacerdotum von Schneider bietet im Anhange (ed. ultima) das Formulare dieses Bittgesuches.

Wie altersschwachen kirchlichen Würdenträgern die Facultät ertheilt wird, ut non jejunii die vorschriftsmäßigen Pontificalämter und Weihen abhalten, so auch chronisch Leidenden die heilige Communion (Quartalschrift 1896, p. 681). Es darf nicht befremden, dass die heilige Kirche sich alle diese Fälle reserviert und keine allgemeine Dispense ertheilt, denn würde beispielshalber für chronisch Leidende eine viermalige Communion auch non jejunis erlaubt werden, so würde das ganze Heer der Hysterischen und Hypochonder davon Gebrauch machen und es wäre mit der reverentia Sanctissimi dahin. Damit ist aber in einzelnen Fällen die Anwendung der Epikie nicht ausgeschlossen, umso mehr, da mehrere Theologen es geradehin als erlaubt erklären.

Boudja bei Smyrna.

P. Agnelli S. O. Cap.

VII. (Soll der Beichtvater eine Ehefrau verpflichten, dem Pfarrer behüf einer im Liber status animarum zu schreibenden Anmerkung anzugeben, dass sie ihr erstes durante matrimonio geborenes Kind noch im ledigen Stande von einem anderen Manne empfangen hat?) Caja hatte geschlechtlichen Umgang mit Titus und Sempronius. Der erste ist arm, der zweite sehr reich. Sie ist schwanger und weiß für bestimmt, von Titus empfangen zu haben. Da aber Sempronius reich ist, so klammert sie sich an ihn und hält ihm vor: er sei der Vater des zu hoffenden Kindes und müsse sie heiraten. Sempronius weiß nichts vom Umgange der Caja mit Titus und heiratet sie wirklich. Caja erzählt dies dem Beichtvater. Ist der Beichtvater verpflichtet, die Caja anzuhalten, dass sie zum Pfarrer gehe, auf dass er eine Notiz im Status animarum mache, dass der wirkliche Vater des schon geborenen Kindes Josef nicht Sempronius, sondern Titus sei, damit bei einer später möglichen Heirat zwischen der Familie des Sempronius und Titus sich nicht ereigne, dass Josef, erzeugt von